

September 2016

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 – NOVELLE LGBl. 95/2016

Sehr geehrte Parteienvertreter,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über eine wesentliche Änderung der Rechtslage für den Baulandgrundverkehr.

Mit 01.10.2016 entfällt die bisherige Anzeige- und Erklärungspflicht nach den Bestimmungen des TGVG 1996 für Rechtserwerbe an einem bebauten Baugrundstück durch österreichische Staatsbürger, diesen gleich gestellten Personen bzw. durch entsprechende juristische Personen.

Uneingeschränkt anzeigepflichtig bleibt weiterhin der unbebaute Baulandgrundverkehr, wenngleich auch in diesem Bereich Änderungen vorgenommen wurden. Unberührt bleibt der Ausländergrundverkehr sowie im Wesentlichen der land- und forstwirtschaftliche Grundverkehr.

Bitte beachten Sie die geänderten Voraussetzungen für die Grundbuchseintragung insbesondere hinsichtlich des Rechtserwerbes an bebauten Grundstücken (§ 32 Abs. 1 lit. c) Z. 1 TGVG 1996):

Ein Recht an einem Grundstück im Sinne des § 9 darf im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch beigegeben ist:

Eine Bestätigung des Bürgermeisters über die Flächenwidmung des betreffenden Grundstückes und über die Tatsache, dass es bebaut im Sinn des § 2 Abs. 3 ist, oder eine rechtskräftige Feststellung nach § 24 Abs. 2, dass es bebaut im Sinn des § 2 Abs. 3 ist; dies gilt nicht beim Erwerb von Wohnungseigentum.

Aufgrund fehlender Übergangsbestimmungen können wir zum 01. Oktober 2016 noch anhängige Verfahren nicht mehr in Bestätigungsform erledigen.

Sie erhalten stattdessen ein Schreiben, dass ihr angezeigter Rechtserwerb nicht mehr der Anzeigepflicht unterliegt. Ob dieses die Formalvoraussetzungen des bereits zitierten § 32 Abs. 1 lit. c) TGVG 1996 erfüllt, kann derzeit noch nicht beantwortet werden.

Es steht Ihnen frei, nicht mehr anzeigepflichtige Eingaben – sofern Sie noch keiner Erledigung zugeführt wurden – ab 01.10.2016 zurückzuziehen.

Freundliche Grüße
Grundverkehrsbehörde Innsbruck-Stadt